

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 24 (1983)
Heft: 10

Artikel: Die Kriegsjustiz
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz weiter zum Polen-Dossier von Solidarnosc

Die Kriegsjustiz

In der letzten Nummer hat Prof. Revesz die Polen-Dokumentation von Solidarnosc vorgestellt. Das auch in seiner westlichen Aufmachung fast wie eine Samisdat-Schrift wirkende, ärmlich vervielfältigte Werk (es liegt nur in polnischer Sprache vor) befasst sich mit diversen Aspekten des öffentlichen Lebens in Polen seit Ausrufung des Kriegszustandes am 13. Dezember 1981 bis zu dessen «Suspendierung» auf Beginn dieses Jahres. Nach der Medienfrage behandelt Revesz heute aufgrund der polnischen Quelle die Thematik des Justizwesens.

Das Recht, so hält das Dokument in seiner Einleitung fest, ist im sozialistischen Staat zu einem Mittel geworden, das den Gehorsam der Bürger gegenüber den Behörden zu garantieren hat.

Anfechtung der parteilichen Justiz

In diesem Bezug hatte die Solidarnosc das Rechtswesen tatsächlich umfunktionieren wollen: Die Justiz sollte die behördliche Willkür nicht abdecken, sondern (möglichst) einschränken. So verabschiedete die Gewerkschaft auf ihrem Kongress im Sommer 1981 ein Programm, das einen Schutz der staatsbürgerlichen Rechte im allgemeinen und der gewerkschaftlichen Rechte im besonderen vorsah.

Die Solidarnosc selbst, die mit ihren rund 10 Millionen Mitgliedern nahezu die gesamte arbeitsfähige städtische Bevölkerung des Landes umfasste (Polen hat 36 Millionen Einwohner), hatte übrigens spezielle Sektionen für Richter und Staatsanwälte, die in dieser Beziehung wichtige Aufgaben hätten erfüllen müssen.

Gegen dieses Programm bezogen schon die damaligen Behörden sofort Stellung. Für sie war die parteiliche Interpretation des Rechts überlebensnotwendig. Demnach bedeutet «sozialistische Gesetzlichkeit» (früher: «revolutionäre Gesetzlichkeit») die Interpretation und Anwendung der Gesetze *im Interesse des Sozialismus*, und das Recht ist somit ein reiner Nutzfaktor für die angeblich gute Sache. In der Praxis aber heisst das: Wer befugt ist, die Interessen des Sozialismus zu definieren, der darf auch über die Gesetze verfügen.

Als Beispiel für die Höherstellung des parteilichen Prinzips führt die Solidarnosc-Dokumentation den Artikel 64 der polnischen Staatsverfassung an. Dort erhält die Staatsanwaltschaft nicht nur ihre Rolle als staatliches Organ der Strafverfolgung und somit als Partei in einer gerichtlichen Streitfrage, sondern auch die Befugnis zur Über-

wachung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie bestimmt die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei jenem gleichen Gericht, vor dem sie gleichzeitig mit der Gegenpartei, dem Angeklagten, auftritt. (Fragt sich nur noch, wozu es der Institution eines Gerichts dann überhaupt noch bedarf...)

Im «ZeitBild» haben wir seinerzeit (Nr. 19/1982) den formellen Nachweis erbracht, dass die Ausrufung des Kriegszustandes verfassungswidrig war, und dies sogar in mehrfacher Hinsicht. Der Solidarnosc-Text macht auch auf die Unrichtigkeit der *inhaltlichen* Begründung aufmerksam.

Kriegsrecht – Begründung «Bürgerkrieg»

Das Regime berief sich auf die Gefahr eines Bürgerkrieges. «Sagen wir es geradeheraus: uns hatte der Bürgerkrieg gedroht.» So die Parteizeitung «Trybuna Ludu», Warschau, am 12./13. Juni 1982. Die Militärzeitung «Zolnierz Wolnosci» (die Stimme Moskaus par excellence) erklärte am 9./10. Januar 1982, bestimmte «zionistische Zentralstellen» (auch das noch...) hätten seit Jahren auf eine «Antagonisierung» der polnischen Gesellschaft hingearbeitet, und zwar in Erfüllung von Befehlen aus dem Ausland.

Demgegenüber betont das polnische Gewerkschaftsdokument, dass es in Polen zur Zeit des Erneuerungsprozesses keinerlei terroristische oder sonstige gewaltsame Tätigkeiten gegen die Staatsgewalt gab. Ebenso wenig gab es eine Organisation, die einen bewaffneten Staatsstreich anstrebte (oder auch nur hätte anstreben können). Beim Erneuerungsprozess selbst, getragen von den Gewerkschaften und mitgetragen von der Bevölkerung, handelte es sich recht eigentlich um eine gewaltfreie Aktion im Landesausmass.

Die Berufung auf Bürgerkriegsgefahr oder nationale Bedrohung als Rechtfertigung für die Ausrufung des Kriegszustandes war somit völlig aus der Luft gegriffen.

Die Ausnahmegerichte

Das Dossier von Solidarnosc befasst sich ausführlich mit der Funktion der vom Militärregime eingeführten Notstandsgerichte und Militärgerichte.

Das Dekret vom 12. Dezember 1981 über den Kriegszustand rief die Notstandsgerichte aus, um erstens die gesetzliche Minimaldauer von Untersuchung und Gerichtsverfahren zu kürzen sowie um zweitens jede Urteilsrevision aufgrund einer Berufung auszuschliessen. Als Kriterium für ihren Einsatz diente der schiere Ermessensbegriff der «Sozialgefährlichkeit» von Tat und Täter. Mit dem gleichen Willkürbegriff operierte man auch bei der Strafzumessung.

Die Zuweisung von Fällen an die Notstandsgerichte durch die Staatsanwaltschaft erfolgte je nach Bedarf, aber konsequent immer dann, wenn es sich um politische Angelegenheiten handelte. Es war wiederum die Staatsanwaltschaft allein, welche darüber entschied, ob ein Rechtsanwalt für den Angeklagten im Untersuchungsverfahren mitwirken durfte oder nicht.

Zu Notstandsverfahren kam es zum Beispiel sogar dann, wenn an einer Universität ein symbolischer Streik ausgerufen wurde, auch wenn er den Lehrbetrieb nicht verunmöglichte.

Wie das Solidarnosc-Dokument nebenbei erwähnt, ist es auch vorgekommen, dass sich das Regime bei der Zuweisung von Fällen an ein

RUSSLAND UND WIR Zeitschrift und Forum

für jeden Russlandinteressierten

Angesichts der Vielzahl von Ost-Publikationen erfüllt diese Zeitschrift des deutschen Sprachgebiets, die sich ausschließlich mit Russland bzw. der Sowjetunion beschäftigt, eine besondere Aufgabe.

In Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Körperschaft DEUTSCH-RUSSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT e.V. für Deutschland, Frankfurt a. M., Korp. Mitglied der Paneuropa-Union, stehen hervorragende Fachreferenten für alle einschlägigen Gebiete aus Politik, Geschichte, Militär, Religion und Kirche, Wirtschaft, Emigration, Touristik, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Alle wesentlichen Bücher über und aus Russland bzw. der Sowjetunion werden hier besprochen und zu Originalpreisen geliefert – dies gilt auch für russischsprachige Literatur – und Russlandreisen vermittelt. Eine Sprachchecke dient der Pflege russischer Sprachkenntnisse.

Jahresbezugspreis DM 16.– zuzüglich Versandkosten (für DRG-Mitglieder im Beitrag – mindestens DM 36.– jährlich – enthalten). Probeexemplare kostenlos.

RUSSLAND UND WIR-VERLAG

Verlag und Handlung
D-6380 Bad Homburg 1
Sindlinger Weg 1, Tel. (06172) 351 91

Notstandsgericht verrechnete, weil sich dessen Richter weigerten, schärfere Urteile zu fällen als die ordentlichen Justizorgane.

In solchen Fällen griff man auf die Militärgerichte zurück.

Das Dekret vom 12. Dezember 1981 hat zahlreiche Handlungen in die Zuständigkeit der Militärgerichte verwiesen, zum Beispiel «Verletzung der grundlegenden Staatsinteressen», wiederum ein klassischer Gummibegriff.

Die Militärjustiz erhielt nach Ausrufung des Kriegszustandes so viel zu tun, dass die Militärrichter die Fälle nicht mehr zu bewältigen vermochten. So kommandierte man nach einer Zeit auch juristisch gebildete Reserveoffiziere und Angehörige der ordentlichen Staatsjustiz an die Militärgerichte ab.

Viele Richter verweigerten den Dienst

Was die Richter im ordentlichen Gerichtswesen angeht, so stellt ihnen das Gewerkschaftsdokument das Zeugnis aus, dass sich viele von ihnen tapfer verhalten hätten. Der Staatsrat musste 40 von ihnen ihrer Posten entheben, weil er es als «nicht gewährleistet» ansah, dass sie ihre «Pflichten gegenüber der Polnischen Volksrepublik einwandfrei erfüllen» würden. Im Klartext: Man traute ihnen zu, den Parteianweisungen zu trotzen.

Ferner wurden «viele Richter» vorzeitig pensioniert, und «mehrere Dutzend» dankten selber ab.

Am 14. Dezember, einen Tag nach Verkündung des Kriegszustandes, traten sogar mehrere Staatsanwälte aus Protest gegen die Willkür zurück; das ist bemerkenswert, weil es sich bei Staatsanwälten normalerweise um ausgesprochene Regimestützen handelt.

Richter und Staatsanwälte, welche den eingangs erwähnten Solidarnosc-Sektionen angehört hatten, wurden interniert.

Die schiere Willkür

Das Dokument zählt viele Fälle von Willkür auf. Die Inhaftierung von verdächtigen Personen für 48 Stunden nahm die Polizei häufig als reine Präventivmassnahme vor, um einem bestimmten Personenkreis das Mitmachen an Protestaktionen unmöglich zu machen. Bei Demonstrationen nahm man zahlreiche Leute (für kürzere Zeit) fest; häufig handelte es sich ausgerechnet um blosser Passanten und ältere Leute, die nicht rechtzeitig hatten flüchten können.



1. Mai 1983 in Danzig: Mit Wasserwerfern und Tränengas gegen die Demonstranten.

Am 31. August 1982 wurden in Lublin 16 Personen angeschossen und drei getötet. Am 31. Januar 1982 gab es in Nowa Huta (bei Krakau) nach Schätzung von Ärzten zwischen 100 und 150 Verletzte.

Bei Hausdurchsuchungen und Verhören kam es zu Gewaltanwendung. Manchmal prügelte man die Verdächtigen. Es ist vorgekommen, dass Angeklagte ihre unter solchen Umständen abgegebenen Geständnisse vor Gericht zurückzogen.

Bei Verhören wurde zuweilen auch eine versteckte Kamera eingesetzt. So kam es zu «Fernsehauftreten» von Häftlingen, die später in der Untergrundpresse dementierten, jemals etwas vor der TV gesagt zu haben.

Viele Leute, die sogar nach den Regeln des Kriegsrechts fälschlicherweise verhaftet worden waren, erhielten nach ihrer Entlassung weder eine moralische Genugtuung noch eine materielle Entschädigung zugesprochen.

Zustände in Gefängnissen und Lagern

Die Zustände in den Gefängnissen waren schon wegen der räumlichen Enge katastrophal. Schon vor der Ausrufung des Kriegszustandes war es zu etlichen Selbstmorden von Insassen gekommen.

In Jastrzebie waren acht Häftlinge in einer Zelle von 20 m² Fläche eingesperrt. Generell fehlte es

an ärztlicher Kontrolle, und die Gefangenen wurden häufig geprügelt.

Kinder, deren beide Elternteile verhaftet oder interniert waren, versorgte man ins «Kinderzimmer» der Polizei, aber es kam auch vor, dass man Kinder sich selbst überliess.

Zwischen dem 13. Dezember 1981 und dem 1. Januar 1982 wurden in Polen 3500 Personen wegen «politischer Delikte» verurteilt. Die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafen, welche die Warschauer Gerichte verhängten, belief sich auf drei Jahre. Eine Frau erhielt fünf Jahre Gefängnis, weil sie Material zu einem Buch über den Dezember 1970 (ja, 1970) gesammelt hatte, und dies auch nach der Einführung des Kriegszustandes.

Schlecht waren die Zustände meistens auch in den Internierungslagern.

Viele Personen, denen keine strafbaren Handlungen nachzuweisen waren, wurden auf administrativem Wege (ohne Gerichtsverfahren) interniert, und zwar wegen ihrer «subjektiven Sozialgefährlichkeit».

Am 13. Dezember 1981 erliess das Justizministerium eine Verordnung über die Behandlung der Internierten. Das zugehörige Reglement widersprach den international eingegangenen Verpflichtungen des polnischen Staates in vielen Punkten. So verbot das Reglement den Internierten zum Beispiel, Bücher und Schreibmaterial zu besitzen. Ferner schränkte es das Besuchs- und Korrespondenzrecht ein. Der Kauf von Nahrungsmitteln und Tabakwaren war den Internierten untersagt.

Auch in den Internierungslagern kam es manchmal «massenhaft» zu Prügeln. Im Internierungslager von Kattowitz waren Viererzellen durchschnittlich mit zehn Personen belegt. Im gleichen Lager war den Insassen jede Informationsmöglichkeit über das Geschehen im Lande genommen; Besuche und Spaziergänge waren auf zehn Minuten beschränkt.

Laut Mitteilung des Stellvertretenden Innenministers vom 8. Dezember 1982 belief sich die Zahl der Internierten in Polen damals auf 10131 Personen.

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's